

Belehrungsnachweis

Gebührenhinweis

Die Rechtsanwältin & Notarin Christina Türck hat mich vor Übernahme des Mandats gemäß § 49 b Abs.5 BRAO darüber aufgeklärt, dass sich die rechtsanwaltliche Vergütung nach dem Gegenstandswert gemäß RVG richtet, sofern keine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen wird.

Vergütung des Rechtsanwalts für Anfrage bei der Rechtsschutzversicherung

Macht die Rechtsanwältin in meinem Auftrag bei meiner Rechtsschutzversicherung eine Kostendeckungsanfrage, entsteht mit dieser Anfrage bei der Versicherung eine zusätzliche Geschäftsgebühr. Die Anfrage durch die Rechtsanwältin stellt ein zusätzliches Rechtsgeschäft dar, welches als gesonderte Angelegenheit zu behandeln und abzurechnen ist.

Abtretung

Meine Erstattungsansprüche gegen die Staatskasse, Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder sonstige Dritte werden an die Rechtsanwältin durch mich zur Absicherung der Honorarforderung der Rechtsanwältin in dieser Höhe abgetreten. Die Rechtsanwältin nimmt die Abtretung an. Sie darf eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderer Angelegenheit, verrechnen.

Verwahrung von Geldern; Hebegebühr

Für mich eingehende Gelder wird die Rechtsanwältin treuhänderisch verwahren und – vorbehaltlich einer Abtretung – unverzüglich auf meine schriftliche Anforderung an die von mir benannte Stelle ausbezahlen.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass für jede Aus- und/oder Zurückzahlung Hebegebühren gemäß Nr. 1009 VV RVG anfallen. Gleiches gilt für die Aushändigung bzw. Weiterleitung von Wertsachen oder Kostbarkeiten.

Sofern die Rechtsanwältin nicht mit der Abwicklung der Zahlungen über das Kanzleikonto beauftragt wird, sind zu erwartende Zahlungseingänge von mir selbst zu überwachen und erforderliche Zahlungen selbst vorzunehmen. In diesem Fall ist die Rechtsanwältin zeitnah über etwaige Zahlungseingänge und/oder Zahlungsausgänge zu benachrichtigen.

Beratungshilfe; Prozesskostenhilfe

Ich bin von der Rechtsanwältin über die Möglichkeit der Beratungshilfe sowie die Voraussetzungen und Folgen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe im gerichtlichen Verfahren belehrt worden. Ich wurde darüber belehrt, dass in vor- und außergerichtlichen Angelegenheiten Prozesskostenhilfe nicht möglich ist und dass im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren die Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe nie gegeben ist. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass trotz Gewährung von Prozesskostenhilfe ich bei einem gerichtlichen Unterliegen nicht von der Kostentragung des Gegenanwalts befreit ist.

Arbeitsgerichtliche Verfahren

Ich bin ferner darauf hingewiesen worden, dass im Arbeitsgerichtsprozess erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten besteht, die durch die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Prozessbevollmächtigten oder Beistand entstehen (§ 12 a Arbeitsgerichtsgesetz). Die für die anwaltliche Tätigkeit entstehenden Gebühren trage in jedem Fall ich selbst, es sei denn, es wird mir Prozesskostenhilfe bewilligt oder eine Rechtsschutzversicherung trägt meine Kosten.

Ort, Datum

Unterschrift